



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Zollverwaltung EZV
Oberzolldirektion
Abteilung Verkehrsabgaben

Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA)

**Enthält wichtige
Informationen
für den Fahrer**

WEGLEITUNG FAHRZEUGHALTER (ausländisch immatrikulierte Fahrzeuge mit Erfassungsgerät emotach[®])

Ausgabe 2015



1 Gesetzliche Grundlagen	3
2 Allgemeine Bestimmungen	3
2.1 Massgebendes Gewicht	3
2.2 Abgabenhöhe / Berechnungsbeispiele	4
3 Abgabenerhebung mit Erfassungsgerät	4
3.1 Allgemeines	4
3.2 Einbau und Inbetriebnahme	6
3.3 Logfile-Einträge (Ereignisse)	7
3.4 Anhängerdeklaration	8
3.5 Veranlagungsverfahren	9
3.6 Fehlfunktion / Falsche Bedienung	9
3.7 Rechnungsstellung	10
4 Ausserverkehrsetzung / Verkauf des Fahrzeuges	10
5 Auskunft / Kontakt	11

1 Gesetzliche Grundlagen

Die Schwerverkehrsabgabe in der Schweiz stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Bundesverfassung vom 18. April 1999; Art. 85 Schwerverkehrsabgabe
- Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabegesetz, SVAG) vom 19. Dezember 1997; SR 641.81
- Verordnung über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabeverordnung, SVAV) vom 6. März 2000; SR 641.811

Diese Wegleitung stellt Weisungen im Sinne von Art. 45, Absatz 2 SVAV dar.

2 Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand der Abgabe	Inländische und ausländische schwere Motorfahrzeuge und Anhänger für den Güter- und Personentransport mit einem höchstzulässigem Gesamtgewicht von je über 3.5t.
Geltungsbereich der Abgabe	Die Abgabe wird für die Benützung der öffentlichen Strassen in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein* erhoben.
Berechnung der Abgabe	Die Abgabe bemisst sich nach dem höchstzulässigen Gesamtgewicht und der Fahrleistung. Der Tarif ist emissionsabhängig. (siehe nachfolgende Ausführungen)
Abgabepflicht	Abgabepflichtig ist der Fahrzeughalter, bei ausländisch immatrikulierten Fahrzeugen zusätzlich der Fahrzeugführer.
Ermittlung der Fahrleistung	Der Fahrzeugführer muss bei der korrekten Ermittlung der Fahrleistung mitwirken. Er muss insbesondere das Erfassungsgerät korrekt bedienen, bei Fehlermeldungen die Fahrleistungsdaten aufzeichnen und das Erfassungsgerät möglichst rasch bei einer Abnahmestelle überprüfen lassen.

* Gemäss Vereinbarung mit der EU-Kommission wird bei der Ein- und Ausfahrt über die Zollstelle Schaanwald je eine Gutschrift von 3 km gewährt (autom. Berücksichtigung bei jedem Grenzübertritt).

2.1 Massgebendes Gewicht (G_{LSVA})

Das massgebende Gewicht zur Veranlagung der LSVA ergibt sich aus dem **höchstzulässigen Gesamtgewicht gemäss Fahrzeugausweis / Zulassungsschein**.

Bei einer Fahrzeugkombination ermittelt sich das massgebende Gewicht aus der **kleinsten** von drei Gewichtslimiten:

- Höchstzulässiges Gesamtgewicht des Zugfahrzeugs plus höchstzulässiges Gesamtgewicht des Anhängers (bei Sattelzügen: Leergewicht Sattelschlepper plus Gesamtgewicht Sattelanhängers)
- Höchstzulässiges Gesamtzugsgewicht (Höchstgewicht der Fahrzeugkombination)
- National zulässiges Gesamtgewicht von 40 Tonnen

Für Fahrzeugkombinationen gilt, dass Anhänger nicht als eigene Abgabeobjekte, sondern gemeinsam mit dem Zugfahrzeug veranlagt werden.

2.2 Abgabenhöhe / Berechnungsbeispiele

Die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe ist eine vom Gesamtgewicht, der Emissionsstufe sowie den gefahrenen Kilometern in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein abhängige eidgenössische Abgabe. Die aktuellen Tarife finden Sie auf www.lsva.ch.

Berechnungsbeispiel:

Massgebendes Gewicht: 18t / Tarif nach Emission: 2.28 Rp./tkm / Fahrleistung: 100 km

Ergebnis: $18 \times 2.28 \times 100 = 4104 \text{ Rp.} = \text{CHF } 41.05$

Die (emissionsabhängige) **Abgabekategorie** ist von der EURO-Klasse des Fahrzeuges abhängig. Sie wird anlässlich der ersten Einfahrt bei der Registrierung (Abgabe der ID-Card) **bei entsprechendem Nachweis** bestimmt.

3 Abgabenerhebung mit Erfassungsgerät

3.1 Allgemeines

Mit Erfassungsgerät ausgerüstete ausländische Fahrzeuge deklarieren die Fahrleistung bei jeder Ausfahrt aus dem schweizerischen, bzw. liechtensteinischen Hoheitsgebiet in der Regel via Bakenanlage automatisch.

Die Erhebung der LSVA beruht auf dem Prinzip der Selbstdeklaration. Im Gerät registrierte Erfassungsdaten sind die gefahrenen Kilometer ab Tachograph, die Anhängerdeklarationen des Fahrzeugführers sowie die deklarierten Grenzübertritte. Der/die Fahrzeugführer/In muss bei der korrekten Ermittlung der Fahrleistung mitwirken. Insbesondere ist das Erfassungsgerät richtig zu bedienen.

Der Aufbau des Erfassungsgeräts wird in folgende zwei Teilbereiche unterteilt:

- Bedienungs- und Erfassungskomponenten
- Überwachungs- und Kontrollkomponenten

Die **Bedienungs- und Erfassungskomponenten** reichen im fehler- bzw. manipulationsfreien Betrieb für die LSVA-Erhebung grundsätzlich aus.

Die **Überwachungs- und Kontrollkomponenten** sichern auch im Falle einer Störung oder Manipulation des Erfassungsgeräts eine möglichst vollständige Aufzeichnung und ermöglichen eine Kontrolle der aufgezeichneten Fahrleistungsdaten. Die im Erfassungsgerät vorgesehenen redundanten Elemente verändern die Deklarationen nicht, lösen aber entsprechende Logfile-Einträge aus (siehe Ziff. 3.3).

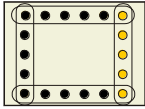
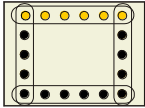
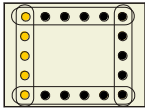
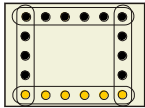
Das Erfassungsgerät dient zur lückenlosen Erfassung der Fahrleistung ab dem Fahrtsschreiber. Es unterstützt den Fahrzeugführer, indem es beim Überschreiten der Schweizer Grenze **automatisch auf In- oder Ausland umstellt oder auf das Vorhanden- bzw. Nichtvorhandenseins eines Anhängers** aufmerksam macht.

Die Bedien- und Anzeigeelemente entnehmen Sie bitte Ziffer 5 der anlässlich des Einbaus des Gerätes erhaltenen [Bedienungsanleitung](#). Über das **Display** können diverse Informationen wie Fahrleistungsdaten, Grenzübertritte, Anhängerdeklarationen, usw. angezeigt werden.

Aussenanzeige

Um eine visuelle Kontrolle der Gerätezustände ausserhalb des Fahrzeuges zu ermöglichen, verfügt das Erfassungsgerät über eine **Aussenanzeige**.

Die **Leuchtbalken** zeigen folgende Angaben an:

Anzeige	Bedeutung
<p>Rechter Leuchtbalken</p> 	<p>Anzeige leuchtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> Erfassungsgerät Status Inland <p>Anzeige leuchtet nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> Erfassungsgerät Status Ausland Erfassungsgerät Status Inland, jedoch für Empfang nicht bereit
<p>Oberer Leuchtbalken (nur zusammen mit anderen Balken)</p> 	<p>Anzeige leuchtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> Anhänger deklariert Anhänger LSVA MAX deklariert (mit rechtem und linkem Balken) <p>Anzeige leuchtet nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> Kein Anhänger deklariert
<p>Linker Leuchtbalken (nur zusammen mit rechtem Balken)</p> 	<p>Anzeige leuchtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> befreiter oder nichtpflichtiger Anhänger deklariert <p>Anzeige leuchtet nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> -
<p>Unterer Leuchtbalken (nur zusammen mit anderen Balken)</p> 	<p>Anzeige leuchtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> DSRC Kommunikation hat stattgefunden. (Die Anzeige löscht nach 1000 m Fahrstrecke ab dem Kommunikationsort) <p>Anzeige leuchtet nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> -

3.2 Einbau und Inbetriebnahme

Der Einbau des Erfassungsgerätes ins Fahrzeug wird der Oberzolldirektion (OZD) von der Montagestelle (MoSt) – Garage/Werkstatt, bei welcher das Gerät eingebaut wird – mit der Chipkarte „Inbetriebnahme“ und dem emotach-Prüfbericht mitgeteilt. Die MoSt ist verantwortlich, dass das Messsystem bestehend aus Tachograph und Erfassungsgerät die gesetzlich geforderten Toleranzen einhält. Gestützt auf die Stammdaten des Informatiksystems wird Ihnen eine Chipkarte „Deklaration“ (Initialisierungskarte) zugestellt, auf der alle notwendigen Fahrzeugdaten vermerkt sind (siehe nachfolgende Ausführungen).

Das Erfassungsgerät **funktioniert nach dem Einbau vollständig**, d.h. alle für die LSVA relevanten Daten werden aufgezeichnet. Einzig die Anhängersensorik ist erst

nach dem Initialisierungsvorgang aktiv. Zudem können die Zusammenzüge nicht angezeigt werden.



Die Abgabebearbeitung erfolgt jedoch **bereits ab Einbau bei der nächsten Einfahrt** in die Schweiz automatisch. Der **Deklarationsvorgang am Abfertigungsterminal (AT)** mit Bezug des Beleges ist deshalb **nicht mehr notwendig**. Allerdings ist die korrekte **Deklaration** eines allfällig mitgeführten **Anhängers** am Erfassungsgerät (Land, Kontrollschild und höchstzulässiges Gesamtgewicht) vorzunehmen (siehe Ziffer 3.4).

Initialisierung

Nach dem Eingang der Inbetriebnahmekarte bei der Oberzolldirektion und dem Zusammenführen der Stammdaten des Informatiksystems wird die Chipkarte „Deklaration“ (Initialisierungskarte) erstellt. Mit der Initialisierung werden erstmalig LSVA-Daten (Kontrollschildnummer/Kennzeichen, maximales Gesamtgewicht, evtl. maximales Gesamtzugsgewicht) eingegeben. Der Vorgang ist nachstehend beschrieben.

Die Karte ist mit dem entsprechenden Kennzeichen des Zugfahrzeuges, dem Namen des Fahrzeughalters und mit der (internen) Stammmnummer beschriftet.



Der Fahrzeughalter führt folgende Schritte **umgehend nach Erhalt** durch:

1. Karte ins Gerät einschieben.
2. Meldung „Auftrag verarbeiten?“ mit der „OK-Taste“ bestätigen.
3. Warten bis die Anzeige nicht mehr blinkt und „Deklaration“ erscheint.
4. Erst jetzt die Karte herausnehmen und sofort
5. an die Oberzolldirektion, Abteilung Verkehrsabgaben, Dienst Betriebssupport, Monbijoustrasse 91, CH - 3003 Bern senden.

Nach diesem Vorgang

- sind die fahrzeugspezifischen Gewichte abgespeichert, d.h. die LSVA-Berechnung (km x t) erscheint im Display (aktuelle Periode),
- eine allfällig eingebaute Anhängererkennung (Piepston) ist aktiv.



Alle fahrzeugspezifischen Änderungen (z.B. betreffend Kennzeichen oder Gewicht) sind unter Vorlage einer Kopie des Fahrzeugausweises / Zulassungsscheins der Oberzolldirektion, Abteilung Verkehrsabgaben, Monbijoustrasse 91, CH - 3003 Bern unaufgefordert zu melden.

3.3 Logfile-Einträge (Ereignisse)

Das Erfassungsgerät zeichnet Ereignisse in einem Logfile auf. Ihnen werden diese Ereignisse im Display angezeigt. Bei Zuständen, die Handlungen des Fahrzeugführers erfordern, blinkt die LED rot und ein Signal ertönt.

Die entsprechenden Gerätemeldungen entnehmen Sie bitte Ziffer 7 der anlässlich des Einbau des Gerätes erhaltenen [Bedienungsanleitung](#).

3.4 Anhängerdeklaration

Alle mitgeführten Anhänger / Auflieger müssen vom Fahrzeugführer am Erfassungsgerät deklariert werden (Selbstdeklarationsprinzip).

Bei jedem An- oder Abhängen eines Anhängers muss der Fahrzeugführer eine Deklaration am Erfassungsgerät vornehmen. Anhänger oder Sattelanhänger müssen grundsätzlich mit **höchstzulässigem Gesamtgewicht, Kontrollschild (Kennzeichen) und Land** angemeldet werden.

Das entsprechende Vorgehen entnehmen Sie bitte Ziffer 6.2 der anlässlich des Einbau des Gerätes erhaltenen [Bedienungsanleitung](#).

Die deklarierten Anhänger werden am Display mit einer frei wählbaren internen Anhänger-Nummer, Kontrollschild (Kennzeichen), Land und Gesamtgewicht angezeigt.

Die Anhängersensorik erinnert den Fahrzeugführer, dass ein Anhänger an-/abgehängt wurde. Die Anhängerdeklaration ist nur im Stillstand möglich.



Nicht deklarierte Anhänger / Auflieger werden zum höchsten in Frage kommenden Gewicht (registriertes Gesamtzugsgewicht oder nationale Limite 40t) in Rechnung gestellt.

3.5 Veranlagungsverfahren

Die **Abgabeperiode** beginnt bei der Einfahrt und endet jeweils bei der Ausfahrt aus dem schweizerischen oder liechtensteinischen Staatsgebiet.

Deklarationsvorgang

An den Grenzstellen montierte DSRC-Funkbaken schalten das Erfassungsgerät automatisch vom Status „CH“ (Schweiz/FL) auf „EU“ (Ausland) und umgekehrt um. Im Display erscheint der jeweilige Eintrag „Einfahrt Schweiz“, resp. „Ausfahrt Schweiz“, sowie die entsprechende Zollstellennummer.

Bei der Ausfahrt werden die LSVA-Daten via Funkbake aus dem Erfassungsgerät ausgelesen und dem Informatiksystem übermittelt. Um die einwandfreie Kommunikation zwischen Erfassungsgerät und Funkbake zu gewährleisten, sollte die Geschwindigkeit bei der Durchfahrt **nicht über 50 km/h** (Zollstellensplatz nicht über 20 km/h) betragen. Die Daten werden vom Informatiksystem geprüft, die Abgaben berechnet und das Inkasso durchgeführt (siehe Ziff. 3.7).

Es dürfen grundsätzlich nur besetzte und mit Funkbaken ausgerüstete Grenzstellen benutzt werden, die für den LKW-Verkehr geöffnet sind. Auskünfte geben die jeweiligen Zollkreisdirektionen.

Besondere Abläufe bestehen für Fahrzeughalter, welche **spezielle Vereinbarungen** mit der Zollverwaltung getroffen haben (z.B. Bewilligung zur Benutzung unbesetzter, bzw. nicht ausgerüsteter Grenzstellen).

3.6 Fehlfunktion / Falsche Bedienung



Tritt bei einem Erfassungsgerät ein Defekt auf (Leuchten der roten LED), sind Fehlermeldungen aufgetreten oder sind nach Auffassung der abgabepflichtigen Person die Daten des Erfassungsgerätes aus anderen Gründen falsch (z.B. infolge Bedienungsfehler), so muss dies **bei der Ein- oder Ausfahrt** unaufgefordert mitgeteilt, resp. begründet werden.

Dasselbe gilt auch, falls bei der Ein- oder Ausfahrt die Kommunikation mit der Bakenanlage fehlgeschlagen hat und das Gerät immer noch auf EU-Status, resp. CH-Status läuft.

Die Zollstelle hat die Möglichkeit, mittels Chipkarte sowohl die Umschaltung als auch die Auslesung der Fahrleistung vorzunehmen.

Das defekte Erfassungsgerät ist möglichst rasch durch eine autorisierte Abnahmestelle überprüfen zu lassen resp. zu ersetzen. Bei allenfalls weiteren, in der Schweiz oder dem FL vorzunehmenden Fahrten ist bis zur Reparatur des Gerätes am Abfertigungsterminal mittels ID-Card jeweils bei der Einfahrt ein Beleg zu lösen.

3.7 Rechnungsstellung

Das Informatiksystem LSVA errechnet aus den Deklarationsdaten die geforderten Abgaben und stellt diese dem Fahrzeughalter **monatlich** wie folgt in Rechnung:

- **Definitive Veranlagung**, welche pro Fahrzeug erstellt wird,
- **Rechnung**, in welcher die einzelnen Veranlagungen (evtl. mehrerer Fahrzeuge) zusammengefasst werden.

Die Adresse auf der Veranlagung entspricht der bei der Registrierung erfassten **Halteradresse gemäss Fahrzeugausweis / Zulassungsschein**. Ebenso entsprechen Kontrollschild/Kennzeichen, LSVA-Nummer (Stamm-Nr.) und Abgabekategorie (LSVA-Tarif) den im Informatiksystem LSVA gespeicherten Daten. Jede Fahrt (Ein- bis Wiederausfahrt) wird mit den abgaberelevanten Daten aufgeführt.



Haben in der Schweiz / FL ein oder mehrere Anhängerwechsel stattgefunden, wird dasselbe Einreisezollamt mit Datum und Zeit **mehrmals** aufgeführt. Die verschiedenen Fahrleistungen werden mit dem für die Abgaberehebung jeweils massgebenden Gewicht (mit/ohne Anhänger) ausgewiesen.

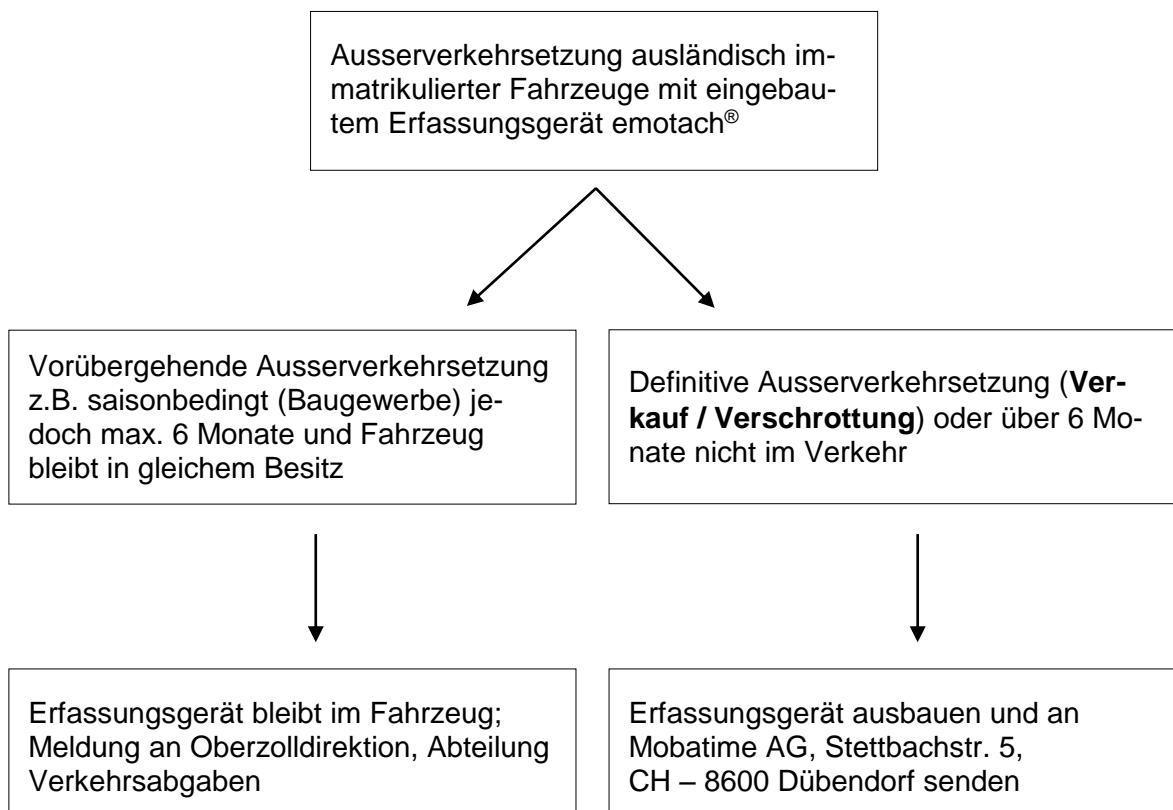
Beispiel:

Einreisezollstelle Datum, Zeit	Gewicht LSVA t	Kilometer- leistung	Ansatz CHF	Abgabe in %	Betrag CHF
Koblenz 23.01.2015; 8.07	26.0	217.6	0.0228	100	129.--
Koblenz 23.01.2015; 8.07	40.0	32.5	0.0228	100	29.65

Allfällige Gutschriften z.B. Holzückerstattung, Rückerstattungen aus Beschwerden oder aber auch Nachbezüge werden auf der Veranlagung oder der Rechnung jeweils am Ende aufgeführt. Ebenso wird vermerkt, wenn die Veranlagung korrigiert wurde, d.h. es wurde beispielsweise eine Mitteilung des Fahrzeughalters berücksichtigt.

4 Ausserverkehrsetzung / Verkauf des Fahrzeuges

Die Verantwortlichkeiten bezüglich Besitzverhältnisse und Ausbau des Erfassungsgerätes funktionieren nach folgendem Schema:



Die von der Oberzolldirektion kostenlos abgegebenen Erfassungsgeräte dürfen weder verschenkt, noch verkauft, vermietet oder ausgeliehen werden. Widerhandlungen werden mit Busse bis CHF 5'000.– geahndet.

Die Oberzolldirektion behält sich das Recht vor, für beschädigte oder nicht zurück erhaltene Erfassungsgeräte die entsprechenden Kosten in Rechnung zu stellen.

5 Auskunft / Kontakt

Oberzolldirektion	Tel. +41 (0)58 463 12 56
Abteilung Verkehrsabgaben	Fax +41 (0)58 463 70 90
Monbijoustrasse 91	lsvaausland@ezv.admin.ch
CH – 3003 Bern	www.lsva.ch

Bei Fragen zum Grenzübertritt helfen auch die betreffenden Zollstellen gerne weiter.